

## Erläuterungen der neuen Evidenzvorschrift

über die

### pfarrliche Amtsführung bezüglich der Militärpersonen.

Immer verworrenen und schwieriger gestaltet sich die pfarrliche Amtsführung in Betreff der im Militärverbande stehenden Personen. Nun hat die im n.-ö. Landesgesetzblatte Nr. 9 vom Jahre 1887 veröffentlichte „Evidenzvorschrift für das k. k. Heer und die Kriegsmarine“, I. Theil, welche mit 1. April 1. J. in Wirkamkeit getreten ist, diesbezüglich werthvolle nähere Erklärungen und insbesondere eine detaillierte Aufzählung der dem Stande der „Dauernd Beurlaubten“ angehörigen Militärpersonen gebracht, welche für den Seelsorger von großem Behelfe ist. In diese neue Evidenzvorschrift wurden auch die auf Grund der Wehrgezessnovelle vom 2. Oct. 1882 (vergl. Quartalschrift J. 1883, S. 170) geltenden Vorschriften bezüglich der Eheschließung von dauernd Beurlaubten, Reservemännern, Ersatzreservisten und Landwehrmännern aufgenommen und näher erläutert und zugleich durch die Bestimmungen über Eheschließungen von „noch uneingereichten Rekruten, Ersatzmännern und Landwehrmännern“ ergänzt.

Wir lassen hier jene Theile der Vorschrift, welche für den Seelsorger und Matrikenführer, überhaupt für Angehörige des geistlichen Standes von Belang sind, folgen und zwar:

#### A. Betreffs der **Eheschließung**.

##### I. Eheschließung von dauernd Beurlaubten.

1. § 15, 1, sagt: „Dauernd Beurlaubte, welche die dritte Altersklasse noch nicht überschritten haben, bedürfen zu ihrer Verhelichung der Bewilligung ihres nach der Vorschrift über die Heiraten im k. k. Heere, beziehungsweise in der k. k. Kriegsmarine, zur Ertheilung der Heiratsbewilligung berufenen Truppenkörpers.“ Die betreffenden Gesuche sind nach § 12, 2, durch die zuständige Bezirksbehörde an das Ergänzungsbezirks-Commando zu leiten.

„Wird die Heiratsbewilligung ertheilt, so ist die erfolgte Verhelichung bei Vorlage des Trauscheines zu melden.“

2. § 15, 2: Die Verhelichung der „dauernd Beurlaubten“, welche die dritte Altersklasse bereits überschritten haben, ferner der nicht activen Reservemänner und Ersatzreservisten (und auch der Landwehrmänner) aller Altersklassen ist mit Rücksicht auf ihre Wehrpflicht keiner Beschränkung unterworfen.

Derartige Personen bedürfen daher zu ihrer Verhelichung nicht der Bewilligung ihres Truppenkörpers sc. und haben auch über die

erfolgte Verehelichung eine Anzeige an das evidenzzuständige Er-gänzungsb Bezirks-Commando nicht zu erstatten.

Von höchster Wichtigkeit ist es daher für den Seelsorger, daß er sich über den Begriff „dauernd beurlaubt“ im Klaren be finde. Hierüber gibt die neue Evidenzvorschrift eine erschöpfende Erklärung; sie sagt nämlich § 3:

1. „Dauernd Beurlaubte sind solche Heeresdienstpflichtige, nicht-active Personen des Mannschaftsstandes, welche entweder noch in der ihnen obliegenden regelmäßigen, beziehungsweise gesetzlich verlängerten Linien-Dienstpflicht oder in einer über dieselbe sich erstreckenden Präsenz-Dienstpflicht stehen.“

2. Zu den dauernd Beurlaubten gehören: a) Die bis zum Antritte des Präsenzdienstes beurlaubten Einjährig-Freiwilligen und als solche bedingt Aufgenommenen; b) die auf das Rekruten-Contingent entfallenden Wehrpflichtigen, welche mit dem Tage der Einreihung (Instandnahme) zum Präsenzdienste nicht herangezogen werden; c) die beurlaubten Candidaten — in den Ländern der ungarischen Krone auch die Zöglinge — des geistlichen Standes; d) die beurlaubten Studierenden der letzten zwei Jahrgänge des Obergymnasiums, die sich den theologischen Studien und dem geistlichen Stande widmen wollen; e) die beurlaubten Lehramts-Candidaten für Volksschulen, Bürgerschulen und Lehrerbildungs-Anstalten, in den Ländern der ungarischen Krone die Lehramts-Candidaten der Volksunterrichts-Anstalten überhaupt, dann die Lehrer an diesen Schulen und Anstalten; f) die beurlaubten Lehramts-Zöglinge, welche einem der letzten zwei Jahrgänge einer Lehrer-Bildungsanstalt für Volksschulen (für Elementarlehrer) angehören, in den Ländern der ungarischen Krone auch diejenigen, welche ihre Studien an einer Lehrer-Bildungsanstalt für Bürgerschulen fortführen; g) die in die Kriegsmarine eingereihten beurlaubten Seeleute, welche eine inländische nautische oder Schiffbauschule besuchen; h) die ausgeweihten liniendienstpflichtigen Priester, beziehungsweise Seelsorger, in den Ländern der ungarischen Krone auch die Hilfsseelsorger, insolange sie nicht zu Militär-Seelsorgern ernannt sind; i) die als bezeichnete oder nichtbezeichnete Nachmänner bis zur Contingents-Albrechnung Beurlaubten; k) die zum Zwecke der Studienvollendung oder Ablegung der Cadettenprüfung Beurlaubten, l) die im Stande der Ersatzreserve (Besitzer einer ererbten Landwirtschaft) oder in der Evidenz derselben gewesenen Personen, welche nach Ab erkennung der Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht noch einer Präsenzdienstpflicht unterliegen; m) die bis zur Ueberzeugung in die nichtactive Reserve oder Landwehr, beziehungsweise bis zur Entlassung Beurlaubten; n) die aus Familienrücksichten vorzeitig auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Beurlaubten; o) die zum Zwecke der

Auswanderung Entlassenen, deren Auswanderung unterblieben ist, sofern ihnen noch eine Präsenzdienstpflicht obliegt; p) die bis zur Durchführung der Entlassungs-Verhandlung Beurlaubten; q) die bis zur Vorstellung vor eine Ueberprüfungs-(Superarbitrirus-)Commission, dann die bis zur Durchführung des bezüglichen Beschlusses (Bestätigung des Befundes und Antrages der Superarbitrirus-Commission) Beurlaubten; r) alle im Wege der Superarbitrirus-Beurlaubten mit Ausnahme der bis zum Gebrauche einer Badecur Beurlaubten; s) alle sonst nach § 2, 3 als dauernd Beurlaubte zu behandelnden."

Nach § 2, 3 sind nämlich als zeitliche Urlaube anzusehen alle in der „Vorschrift über die zeitliche Beurlaubung der Personen des Mannschaftsstandes“ vorgesehenen Beurlaubungen, ferner jene, die mit Fortbezug der Gebühr bewilligt, oder ohne Gebühr auf eine drei Monate nicht überschreitende Dauer ertheilt wurden. „Die übrigen Urlaube sind dauernde.“ Als dauernd Beurlaubte gelten auch: t) die im Grundbuchstande des Heeres (der Kriegsmarine) befindlichen, mit Certificat betheilten, auf die Unterbringung im Civilstaats- oder diesem gleichgehaltenen Dienste anspruchsberechtigten angestellten Unteroffiziere.“

3. Der Uebertritt in das Verhältniß der dauernd Beurlaubten erfolgt: a) bei den aus der activen Dienstleistung unmittelbar in das Verhältniß der dauernd Beurlaubten tretenden, mit dem Austritte aus der ärarischen Verpflegung; b) bei den im Punkte a und b, eventuell c—k bezeichneten Personen mit dem Tage ihrer Einreihung (Instandnahme); c) bei den im Punkte l—o bezeichneten Personen mit dem Tage der Wiederinstandnahme; d) bei den aus dem Verhältniß der zeitlich in jenes der dauernd Beurlaubten übersezten Personen und zwar: bei den in der Gebühr stehenden, mit dem Tage des Austrittes aus der ärarischen Verpflegung, bei allen anderen mit dem Tage der verfügten dauernden Beurlaubung.“

4. Der Austritt aus dem Verhältniß der dauernd Beurlaubten erfolgt: a) durch die Einrückung zur activen Dienstleistung oder militärischen Ausbildung; b) durch den Uebertritt in die Reserve oder Ersatzreserve und überhaupt c) durch den Abgang aus dem Grundbuchstande.“

II. Außer diesen für den Seelsorger sehr beachtenswerthen Auseinanderseizzungen über die „Dauernd Beurlaubten“ enthält die neue Evidenzvorschrift die Bestimmungen über die Verehelichung der uneingereihten Rekruten und Ersatzreservisten. Für den Seelsorger wichtig sind die beiden Absätze (§ 15, 3): „Uneingereihte Rekruten des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine, welche sich zu verehelichen wünschen, bedürfen hiezu der Bewilligung des zu-

ständigen Heeres - (Kriegsmarine -) Ergänzungsbezirks - Commandos.“ „Uneingereichte Ersatzreservisten, dann in den im Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern auch die uneingereichten Landesmänner bedürfen zur Berechelichung einer Bewilligung nicht.“

### B. Für den Matrikensührer.

Für den Matrikensührer ist aus der neuen Evidenzvorschrift von Belang, daß bei dauernd Beurlaubten, welche die dritte Altersklasse noch nicht überschritten haben, bei Gagisten in der Reserve, bei uneingereichten Rekruten und überhaupt bei allen denjenigen Militärpersonen, welche einer Ehebewilligung bedürfen, die erfolgte Berechelichung (natürlich von der Partei) unter Vorlage eines Trauscheines an das zuständige Ergänzungsbezirks-Commando zu melden ist (§ 15).

Stirbt ein nichtaktiver Soldat, so hat der Gemeindevorsteher einen amtlichen Todtenschein und das Legitimations-Document einzuholen und an die politische Bezirksbehörde einzufinden (§ 28, 7).

Stirbt ein zeitlich Beurlaubter in einem Garnisonsorte, so wird der Militär-, beziehungsweise jener Civil-Seelsorger, welcher die Function subsidiarisch besorgte, den (amtlichen) Todtenschein dem Ergänzungsbezirks- oder Militär-Stations-Commando einsenden.

In Orten ohne Garnison hingegen wird der Civil-Seelsorger den Todtenschein und der Gemeindevorsteher den Urlaubschein der politischen Bezirksbehörde vorlegen (Beilage I zur neuen Evidenzvorschrift).

Zum Schlüsse erwähnen wir noch den § 41, 4 dieser neuen Evidenzvorschrift, betreffend die Reservewaffenübung: „Zu den Reservewaffenübungen sind nicht verpflichtet die Candidaten, bezw. auch die Zöglinge des geistlichen Standes“ (§ 25 d. Wehrges., § 5 des ung. XXXIX. Ges.-Art. v. J. 1882) und bezüglich der Control-Bersammlungen den § 46: „Zu der Control-Bersammlung ist jeder dauernd Beurlaubte, Reservemann und Ersatzreservist zu erscheinen verpflichtet. Ausgenommen sind . . . die im § 25 des Wehrgesetzes bezeichneten, noch im Mannschaftsstande befindlichen Geistlichen.“ Durch diese Bestimmung wird aber die Verpflichtung der Reserve-Militärgeistlichen, beim Haupt rapport zu erscheinen, nicht berührt.

Ausfelden.

F. Brandl, Can reg.